

gute in Eisen gebundene Häfler, größtentheils ganz neu, worunter ein weingehes, 2 Stk. a 9 Alm. 2 bitto a 6 Alm. haltend.  
 Auch werden noch sonstige Mobilien verschiedener Art die sich in jede Haushaltung eignen, und im besten Zustand befinden, mit im Aufstreich verkauft, wozu höflich einlabet  
 den 27. Februar 1836.

Andreas Weiler, Bierbrauer.  
 Rubers berg, [Eßlinger Kunstwehl.]  
 Alle Gattungen Mehl nebst Gries ist sowohl im Großen als im Kleinen zu haben.

Schorndorf, [Heller Kirchengr.]  
 Unterzeichneter ist beauftragt ungefähr 25 Maas ganz alten 4 u 5 Jahre alten Kirchengrös im billigen Preis zu verkaufen, und kann auf Verlangen Muster besorgen.

Schorndorf, [Geld-Gesuch.]  
 Es sucht Jemand 1100 fl. anzunehmen gegen zweifache Versicherung und 4 1/2 Proc. Verzinsung.  
 Das Nähere sagt die Redaction.

Miscellen.  
 Aufgefundener Brief eines Berliner Stubenmädchens.

Best in den April 1836.  
 Liebe Lies!  
 Gewisse Fremdin.

Ich liebe Lise nun bin ich glücklich, nun ist bei mich oh Alles schön nach Wunsch. Vorgestern hat ich Dich richtig den Dienst bei die Viehstallische Herrschaft bekommen. Ich sag-

Dich gleich: Cher wird es Dich mit die Aussicht auf einen guten Dienst nicht werden, bis ich man eine Viehstallische geworden bin.  
 — Nun bin ich, Ich habe mir wohl jungen Herrn ganz aufsuchen lassen? Aberst ach was hab ich Dich aushalten müssen. Von Klocke 4 bis 7 habe ich Dich in eckem fort auf beiden Beenen gekniet und dann rimmerst mit dem Kopp an die Stuhllehne geschlagen und Dich dabei die Ogen verdreht, nach Du weest, was ich für Ogen machen kann, hast die andern Viehstallischen Mädchen und Herrn ganz verblüfft und verschämert waten. Sieh! liebste Lise, das muß Dich alles so sind, weil dann der Geist über mich kommen thut, so hat es mich unser junger Viehstallischer Herr gesagt und ich hab's doch verpönt, daß er Recht haben thut. Aberst das hat lange gedauert, ehe ich Dich ordentlich Viehstallisch wurde. Um halb 7 ging Dich erst der Hauptredel an. Da wurde Dir mal gestungen, aus, molle und hat und rimmerst los und dann wurden Dich mit enemal die Dacklichter ausgeputzt, und da mußte ich Dich wieder auf die Stuhllehne, Aberst nun kriegt ich den Bruderkuß — und da wars richtig.  
 — Nun bin ich dich eine Gengeweichte, wie sie sagen thun und ganz glücklich liebe Lise. Nach man daß Du dich bald zu uns kommt und behalte lieb, und die Deine Freundin  
 R. R.

Wöchentliche Frucht- und Preis-Liste.

Kernen 1 Sort.	9 fl. 36 fr.	9 fl. 36 fr.	9 fl. 36 fr.
Weggen	6 fl. 40 fr.	6 fl. 40 fr.	5 fl. 52 fr.
Dinkel	4 fl. 24 fr.	4 fl. 24 fr.	3 fl. 40 fr.
Berfen	6 fl. 40 fr.	6 fl. 40 fr.	5 fl. 36 fr.
Haber	4 fl. 18 fr.	4 fl. 18 fr.	3 fl. 30 fr.
Erbsen 1 Sort.	1 fl. 28 fr.	1 fl. 20 fr.	1 fl. 12 fr.
Linien	1 fl. 28 fr.	1 fl. 20 fr.	1 fl. 12 fr.
Wicken	1 fl. 28 fr.	1 fl. 20 fr.	1 fl. 12 fr.

Auflösung des Homonymis in No. 9.  
 Dfen.

Verantwortlicher Redacteur: C. J. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Das Intelligenzblatt erscheint jeden Dienstag. Preis 1 fl. 30 fr. für das Jahr, vierteljährig 24 fr. Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

# Intelligenzblatt

Gemeinnütze und zur Unterhaltung dienende Beiträge werden mit Dank angenommen.

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Dienstag.

No. 11.

15. März 1836.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Um den fortbauenden Klagen angelegener Gewerbe-Inhaber über gesetzwidrigen Handels-Betrieb der aus den österreichischen Staaten ins Land kommenden s. g. Wecksteinhändler auf den Grund zu sehen, und so weit sie begründet sind, abzuhelfen, erhalten die Ortsvorsteher des Bezirks in Gemäßheit eines Erlasses der Königl. Regierung für den Sart-Kreis vom 2. v. M. den Auftrag, von dem Tag an, da ihnen gegenwärtige Verfügung zur Kenntniß kommen wird, jeden in die obige Klasse gehörenden Händler, der in ihren Ort kommt, oder daselbst sich aufhält, dem Oberamte zu stellen, wofern nicht der Paß des Händlers einen nach dem 31. Janr. d. J. gefertigten und noch nicht über 14 Tage alten Eintrag eines württembergischen Oberamts, oder standesherrlichen Polizeiamts enthält, durch welchen dem Händler die Fortsetzung seiner Handelschaft im Königreich gestattet wird.

Ist der Händler mit keiner Legitimations-Urkunde versehen, so wird er dem Ober-

amt mit Begleitung überliefert, außerdem hat der Ortsvorsteher den dem Händler abzunehmenden Paß dem Oberamt zu übersenden, und den Inhaber zum unverweilt Erscheinen dahier anzuweisen.

Die Ortsvorsteher werden hiebei unter Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften insbesondere die Polizei-Verordnungen vom 11. Sep. 1807 und 13. Okt. 1823 wiederholt erinnert, gegen den unbefugten Hausfirhandel der erwähnten Händler stets ihre Aufmerksamkeit zu richten; insbesondere wird denselben bemerkt, daß Accis-scheine nicht als Berechtigungsmittel zum Hausfirhandel gelten können.

Endlich werden die Ortsvorsteher angewiesen, binnen 8 Tagen hieher anzuzeigen, ob und wie oft Händler der bezeichneten Art vom 1. Februar d. J. an bis jetzt in ihren Ort gekommen sind.

Welzheim den 8. März 1836.  
 Königl. Oberamt.

Der Erlaß der Königl. Regierung für den Sart-Kreis vom 9. Febr. d. J. die Abgabe von Eichenrinden aus den Waldungen



zur Benutzung für Gerbereien betreffend, welcher in dem Intelligenzblatt Nr. 9 durch das Königl. Oberamt Schorndorf bekannt gemacht worden ist, wird hiemit den betreffenden Gemeinde- und Stiftungsräthen des diesseitigen Bezirks zu pflichtmäßiger Nachachtung empfohlen.

Welzheim den 7. März 1836.  
Königl. Oberamt.

Nach einer Mittheilung des Königl. Steuer-Collegiums vom 1/16. Febr. d. J. ist die Frage, wegen Erhebung einer Hundesteuer in dem Fall, wenn der Besitzer eines Hundes bei dessen Aufnahme erklärt, er behalte denselben nur, insoferne seine Location in die niedrigste Classe statünde, und bei einer andern Location in eine höhere Classe, ihn wirklich abschafft, von dem Königl. Finanzministerium durch Entschliessung vom 19. Janr. d. J. dahin entschieden worden, daß nach Maßgabe der ganz allgemeinen Bestimmung des §. 4 des Gesetzes über die Hundesteuer vom 18. Juli 1824 eine solche Entlassung eines Hundebesizers und die nachfolgende Abschaffung des Hundes von der Entrichtung der Abgabe nicht befreiten kann, sondern daß ohne Rücksicht hierauf jedem Hundebesitzer die entsprechende Abgabe anzusetzen und sofort von ihm einzuziehen ist. Dem Ortsvorsteher wird dies zu ihrer Nachachtung hiemit eröffnet.

Königliche Oberämter

Schorndorf und Welzheim.  
Nachstehender Erlaß der Königl. Regierung des Sarr-Reines, betreffend die Entscheidung der Frage, ob einem von der Minderjährigkeit dispensirten auch die Ausübung der gemeindebürgerlichen Wahlrechte zukomme, wird hiemit zur Kenntniß der Ortsvorsteher gebracht, welche sich in vor kommenden Fällen nach solchen zu richten haben. Den 10. März 1836.

Königl. Oberämter  
Schorndorf und Welzheim.

Es ist kürzlich die Frage zur Erörterung gebracht worden, ob einem von der Minderjährigkeit dispensirten auch die Ausübung der gemeindebürgerlichen Wahlrechte zukomme. Für die Ansicht, welche eine Ausschließung des dispensirten Minderjährigen bis zu wirklich erlangter Volljährigkeit für begründet erkennt, spricht nun zwar, daß der Artikel 47 des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes zur Ausübung der gemeindebürgerlichen Wahlrechte dieselben persönlichen Eigenschaften wie zur Ausübung der staatsbürgerlichen Wahlrechte (Verf. Urk. S. 5. 135 und 142) erfordert, und daß der Artikel 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1828 von den Wirkungen der Minderjährigkeit, welche durch die Dispensation aufgehoben werden, die Bestimmung des §. 122 der Verf. Urk. über das zur Ausübung des staatsbürgerlichen Wahlrechts erforderliche Lebensalter ausnimmt.

- Ergwägt man jedoch
- 1) daß der obenangeführte Artikel 1. des Gesetzes vom 21. Mai 1828 ganz allgemein sämtliche Grundfälle des öffentlichen und Privatrechts, welche eine Verschiedenheit in den Rechtsstände des von der Minderjährigkeit Dispensirten und des natürlich Volljährigen aufstellen, mit alleiniger Ausnahme des Vorbehalts der besondern Bestimmungen der Verf. Urk. S. 5. 135 und 142 für aufgehoben erklärt.
  - 2) daß ein Widerspruch zwischen diesem Gesetz und dem auf dem gleichen Landtag mit ihm verabschiedeten Gesetz über das Gemeinde-Wahlrecht und Wahlrecht, das in der hier in Frage stehenden Bestimmung der spätern Revision nicht unterworfen worden ist, nicht angenommen werden darf.
  - 3) daß bei der neuen Einrichtung des Gemeindegewesens eine Befugniß, Abweichungen von einzelnen Normen desselben Staat zu geben, somit auch die Befugniß der Dispensation von dem Volljährigkeits-Erforderniß in Beziehung auf Gemeindegewahlen, den Regierungs-Behörden ausdrücklich vorbehalten worden ist (Verordnung vom 11. März 1822 S. 10.)
  - 4) daß es bei dem Gesetz vom 21. Mai 1828, die erklärte Absicht des Gesetzgebers war, alle partiellen Entbindungen von dem Volljährigkeits-Erforderniß, welche bis dahin stattfanden, für die Zukunft in einem und demselben Dispensations-Gesetz zu vereinigen.
  - 5) daß die allgemeine Bestimmung des ersten Absatzes des Artikels 47. des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes ihren Sinn und ihre Bedeutung durch die Annahme der Zulässigkeit einer Dis-

penstation von dem durch hieselbe ausgedrückten Erforderniß der Volljährigkeit für die Ausübung des gemeindebürgerlichen Wahlrechts nicht verliert, wie denn auch der zweite Absatz desselben Artikels die Ergänzung eines factischen Mangels an den im ersten Absatz für das gemeindebürgerliche Wahlrecht geforderten Eigenschaften, durch einen Akt der landesherrlichen Dispensations-Gewalt statuiert, eine Ergänzung, die in gleicher Weise bei den Erfordernissen des staatsbürgerlichen Wahlrechts nicht statt findet. Es ergibt sich hieraus, daß es nicht als Absicht des Artikels 47 des Bürgerrechts-Gesetzes angenommen werden kann, die singuläre Bestimmung, Kraft welcher der Artikel 1. des Mand-Entwicklungs-Gesetzes von der außerdem unbedingt ausgesprochenen Gleichstellung des dispensirten Minderjährigen mit dem natürlich Volljährigen, das staatsbürgerliche Wahlrecht ausgenommen hat, auch auf das gemeindebürgerliche Wahlrecht auszudehnen und die Einwirkung der landesherrlichen Dispensations-Gewalt bei dem letzteren ebenso, wie es bei Normen der Verfassungs-Urkunde natürlich der Fall ist, auszudehnen, daß vielmehr nach der zuerst angeführten Gesetzesstelle mit welcher der Artikel 47 des Bürgerrechts-Gesetzes nicht als im Widerspruch stehend gedacht werden kann, zu den Wirkungen der Dispensation von der von der Minderjährigkeit der Genuss der Volljährigkeits-Rechte auch in Beziehung auf die gemeindebürgerlichen Wahlen zu zählen ist.

Dem Vorstehenden gemäß, hat nun das Königl. Oberamt nicht nur sich selbst zu achten, sondern auch die ihm nachgesetzten Behörden zu bescheiden.  
Erlaßt den 4. März 1836.

Die hiesigen Schultheiserei Pfahlbrunn, Gerichtsbezirks Welzheim. Gegen Johannes Holzmann, Bauer von hier sind mehrere Schulden eingeklagt. Zu Erledigung dieses Schuldenwesens im außergerichtlichen Wege ist Tagfahrt auf Montag den 11. April d. Jahres festgesetzt. Es werden nun alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgründe Forderungen an die Holzmann'schen Eheleute zu machen gedenken, aufgefordert, solche an gedächtem Tage, Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhause in Pfahlbrunn entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu liquidiren und nachzuweisen. Nicht liquidirnde Gläubiger, deren Forderungen nicht

aus den Akten erhalten werden unberücksichtigt gelassen werden. Den 9. März 1836.  
Vdt. Gerichts-Notariat Welzheim

Die Gläubiger des Schuldenwesens von Bernhard Schöb, Tagelöhner zu Wäschendöbereu wird nach oberamtsgerichtlichem Auftrag außergerichtlich versucht. An die Gläubiger und Bürgen desselben geht hiemit der Auftrag, bei der Liquidations-Handlung auf vorliegendem Rathhause am Mittwoch den 6. April Morgens 8 Uhr in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte ihre Forderungen rechtsgenügend nachzuweisen, und hinsichtlich der Genehmigung des Güter-Verfalls und Schulden-Nachlaß oder Borg-Vergleichs, welcher gleich nach der Liquidations-Handlung geschehen solle, sich zu erklären. Den Verlust unbekannt bleibender Ansprüche haben die Berechtigten ihnen selbst zuzuschreiben.

Die Veröffentlichung dieses Auftrags in den Gemeinden, wollen die Schultheisensämter des Welzheimer Bezirks unterzeichneten Stelle anzeigen.  
Den 5. März 1836.  
Königl. Amts-Notariat Lorch, im Gemeinderath in Wäschendöbereu.  
Vdt. Amtsnotar,  
Hochstetter.

Oppelsböh. Nach einem Beschluß des Stiftungsraths soll die hiesige Kirche samt Thurm mit einem Blitzableiter versehen werden. Der Kostenüberschlag beträgt — 100 fl. 57 fr.  
Es wird nun hier am

25. d. M. Nachmittags 1 Uhr eine Abstreichverhandlung vorgenommen werden, wozu man diejenigen Schlossermeister, die zu dem vorliegenden Gegenstand Lust und Geschick haben, und mit obrigkeitlichen Prädicats- und Vermögenszeugnissen sich ausweisen können, einladet.

Den 7. März 1836.  
Im Namen des Stiftungsraths:  
Pfarr. Verweser  
Doernacher.

Schultheiß  
Stahl



**Schorndorf.** [Abstreich-Record.] Die unterzeichnete Stelle wird in Folge höheren Auftrags über die Lieferung reiner bedeutender Anzahl Wald-Grenz-Steine fürs ganze Revier Engelberg am 10. März 1836.  
 Donnerstag den 17. März Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause in Dohengehren einen Abstreich-Record abschließen, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die näheren Bedingungen bei dem Forstamte und dem H. Revierförster Jäger in Dohengehren eingesehen werden können, und daß die Accords-Liebhaber sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen haben. Die löblichen Schultheissenämter werden ersucht, Vorstehendes in ihren Bezirken bekannt machen zu lassen.  
 Den 12. März 1836.  
 Königl. Forst-Amt.

**Schorndorf.** [Abstreich-Record.] Die von Schorndorf nach Reichenbach im Fils-Thale durch den Kronwald Probst führende Vicinal-Strasse, soll höherer Weisung zu Folge fahrbar hergestellt werden.  
 Dazzu sind 1585 Koflasten Steine nöthig, welche zu brechen, zu führen und zu schlagend die unterzeichnete Stelle am Freitag den 18. d. Mts. Vormittags 10 Uhr auf ihrer Kanzlei in Abstreich bringen wird. Accords-Liebhaber haben sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen.  
 Den 12. März 1836.  
 Königl. Forst-Amt.

**Privat-Anzeigen.**

**Nichstruth, Staabs-Welzheim.** [Eigenschafts-Verkauf.] Die Witwe des verstorbenen Anwald-Schneider in Nichstruth, ist gesonnen, bis nächsten Samstag den 19. März Nachmittags 2 Uhr, in ihrem Wohnhaus ihre sämmtliche Liegenschaft entweder im Ganzen, oder Stückweise im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen. Dieselbe besteht:  
 a.) Aus einem neu erbauten 2stöckigen Wohnhaus samt Futter-Scheuer und einem Stall zu 10 Stück Rindvieh, unter einem Dach.  
 b.) Einer neu erbauten Scheuer sammt Stall.  
 c.) Einem schönen-ungefähr 1 Morgen halten-

den, an erwähnte Bauten stossenden Grad- und Baumgarten.  
 d.) Ungefähr 30 Morgen Acker, 13 Morgen Wiesen, 15 Morgen Wald, 2 Mrg. Biehweide und 1/2 Morgen Krautländer. Besagtes Gut liegt längs der, von Welzheim nach Kaisersbach führenden Strasse, gehört zum Welzheimer Staab, und ist wegen dem in hiesiger Gegend üblichen Flachsbau und anderwärtigen Gewerbs-Betrieb, in jeder Hinsicht empfehlens werth.  
 Ueber die nähere Bedingungen dieses Kaufs giebt Auskunft,  
 den 12. März 1836.  
 Geometer F. Fischer zu Welzheim, Christian Bauer in Nichstruth.

**Rubersberg.** [Fahrruß-Verkauf.] Unterzogener wurde besonders beauftragt, nachstehende Gegenstände in seinem nun verkauften Wirtschaftsbäude an der Schorndorfer Strasse gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden zu verkaufen, und hat hiezü bestimmt,  
 Donnerstag den 24. d. Mts. Morgens 8 Uhr

als: Bücher, Portraits, Tafeln, Schränken, Bettladen, Brantwein-Kolben nebst vielen andern in jede Haushaltung sich eignende Gegenstände die sich im besten Zustand befinden.  
 Auf den darauf folgenden Feiertag Maria Verkündigung nach 9 Uhr Morgens

4 Alm. rothen und 6 Alm. weisen Wein, 1835r Gewächs,  
 3 Alm. vorzüglich guten Frucht-Essig, (kann auch Imirweise abgegeben werden.)  
 Gute in Eisen gebundene meist nur heuer mit Wein gefüllte Fässer, nemlich:  
 2 Stück jedes von 9 Alm., 1 ditto von 6 M.  
 1 Stück von 6 Alm. (dieses ist weingrün),  
 2 Stück a 4 Alm., und 1 Stk. a 3 Nimer nebst 1 kupfernen Brennhasen mit Kuppel, Noth und Kuhlfaß, 4 Imi haltend, ganz neu erst seit 1 Jahr gebraucht, wozü höflich einladet.  
 den 12. März 1836.  
 Andreas Weiler, Bierbrauer.

**Schorndorf.** [Kunstmehl-Anerbietung.] Bei Unterzeichnetem sind von jezt an alle Gbr-

ten von dem vorzüglichen Ulmer Kunstmehl und Grieß zu sehr billigen Preisen zu haben. Zur gefälligen Abnahme empfiehlt sich bestens  
 den 14. März 1836.  
 G. F. Schmid, Conditior.

**Schorndorf.** [Kleesaamen-Anerbietung.] Auch ist bei Unterzeichnetem achter schöner dreiblättriger und ewiger Kleesaamen zu haben.  
 Den 14. März 1836.  
 G. F. Schmid, Conditior.

**Schorndorf.** [Bleich-Empfehlung.] Die Besorgung von Bleichgegenständen, besonders auch von Faden und Garn zum Schnellbleichen für die rühmlichst bekannte Kirchheimer Bleiche, hat der Unterzeichnete übernommen. Das gute Zutrauen, das diese Bleiche bisher genossen hat, läßt ihn hoffen, mit zahlreichen Aufträgen beehrt zu werden.  
 Den 12. März 1836.  
 Christian Weitbrecht.

**Stetten im Remsthal.** [Wein und Fässer Verkauf.] Aus der Verlassenschaft des verstorbenen Pfarrers Dr. Kläiber allhier werden Montag den 21. d. M. von Morgens 9 Uhr an esliche und 40 Nimer 1835r Wein (worunter annähernd 1/3 Ausstich Berweine) im öffentlichen Aufstreiche verkauft werden.  
 Sollten sich Liebhaber zu annehmlichen Preisen zeigen, so werden auch 50 — 60 Nimer 1834r Beer- und andere vorzügliche Weine zur Versteigerung gebracht.  
 Zugleich werden eben so viele Nimer Faß versteigert, als Nimer Weine abgesetzt werden.  
 Den 5. März 1836.

**Mezelhof, Lorcher Staab.** Der Johann Georg Hinderer, Bauer auf dem Mezelhof ist gesonnen sein Hofgut bestehend in: ein 2stöckigen Haus mit Scheuer nebst 2 Wohnungen, 24 Morgen 2 Brtl. Acker, 11 Morgen 1 Brtl. Wiesen, 2 Morgen Gärten mit schönen fruchtbaren Bäumen und 12 Morgen 2 Brtl. Biehweiden aus freier Hand zu verkaufen. Es kann deshalb jeden Tag ein Kauf mit Hinderer abgeschlossen werden, und die weitere Liebhaber werden eingeladen, sich  
 Freitag den 25. d. Mts. als am Maria Verkündigungs-Feiertag beim

Aufstreich in der Behausung des Anwalds Mittags 1 Uhr einzufinden.  
 Den 10. März 1836.

**Schorndorf.** [Buch-Empfehlung.] Bei der Redaction ist zu haben: Lehr- und Lesebuch für Confirmanden und Confirmitte von Herrn M. L. E. C. Vockhammer Dekan und Stadtpfarrer in Blaubeuren.

**Schorndorf.** [Ferber Kirschengeist.] Unterzeichnete ist beauftragt, ungefähr 25 Maas ganz ächten 4 u. 5 Jahre alten Kirschengeist um billigen Preis zu verkaufen, und kann auf Verlangen Muster besorgen  
 die Redaction.

**Rubersberg.** [Eflinger Kunstmehl.] Alle Gattungen Mehl nebst Grieß ist sowohl im Großen als im Kleinen zu haben bei  
 G. C. Camerer.

**Plüderhausen.** [Schafwaide-Verleihung.] Die hiesige Winter-Schafwaide, welche 200 Stück erträgt, wird am Samstag den 26. März, Vormittags, wieder auf 3 Jahre verpachtet. Die Liebhaber werden zu dieser Verhandlung auf das hiesige Rathhaus eingeladen.  
 Den 4. März 1836.  
 Schultheissenamt.

**Wöchentliche Frucht-, Preise.**

**In W i n n e n d e n .**

Kernen 1 Schfl.	9 fl.	4 fr.	8 fl.	26 fr.	8 fl.	fr.
Roggen	6 fl.	56 fr.	6 fl.	40 fr.	6 fl.	24 fr.
Dinkel	4 fl.	20 fr.	4 fl.	15 fr.	3 fl.	45 fr.
Gersten	6 fl.	56 fr.	6 fl.	24 fr.	5 fl.	52 fr.
Haber	4 fl.	30 fr.	4 fl.	9 fr.	3 fl.	40 fr.
Erbsen 1 Sri.	1 fl.	28 fr.	1 fl.	20 fr.	1 fl.	12 fr.
Linsen	1 fl.	28 fr.	1 fl.	20 fr.	1 fl.	12 fr.
Wicken	1 fl.	fr.	1 fl.	54 fr.	fl.	50 fr.

**In S c h o r n d o r f .**

Kernen 1 Schfl.	10 fl.	fr.	10 fl.	24 fr.	—	—
Dinkel	—	fr.	fr.	fr.	—	—
Gersten	—	8 fl.	32 fr.	fr.	—	—
Haber	—	4 fl.	20 fr.	4 fl.	12 fr.	—
Erbsen 1 Sri.	—	1 fl.	36 fr.	—	—	—
Linsen	—	1 fl.	36 fr.	—	—	—
Kernenbrod 8 Pfd.	—	—	—	—	—	16 fr.
1 Krz. Weck soll wägen	—	—	—	—	—	10 Pfd.
Schweinefleisch, abgezogenes 1 Pfd.	—	—	—	—	—	8 fr.
Ditto, ganzes	—	—	—	—	—	9 fr.
Dachfleisch	—	—	—	—	—	8 fr.
Rindfleisch	—	—	—	—	—	7 fr.
Kalbfeisch	—	—	—	—	—	8 fr.



Vermischte Nachrichten.

Es werden 6 bis 8 Fuß lange Querholzer von hartem Holz von 3 zu 3 Fuß auf den Damm fest aufgelegt in dieser 15 - 21 Fuß lange, 9 Zoll hohe und 5 Zoll starke Schienen vom besten Eichenholz eingeklinkt und unter sich verbunden, auf die innere Kante dieser Schienen eiserne Nails 2 - 2 1/2 Zoll dick und 1/2 bis 3/4 Zoll stark, welche zu diesem Behuf in England fabricirt und mit Bohrlochern versehen werden, aufgeschlagen und das Holzwerk wird mit Theer bestrichen. Das hierzu erforderliche Eisen wiegt ungefähr 1200 Ctr. für die deutsche Meile und kostet ungefähr 10000 Gulden, das Holzwerk wird in der meisten Gegenden nicht über 8000 Gulden kommen und dauert 10 - 12 Jahre. Es ist berechnet worden, daß die Ersparnisse an Interessen, Zwischenzinsen und die Mehreinnahme an Bahnzöllen, weil die Bahn viel schneller zu Stande kommt, binnen eines Zeitraums von 7 Jahren über 4000 Gulden auf die deutsche Meile beträgt, also weit mehr, als nach Verfluß dieser Zeit eine ganze massive Bahn herzustellen kostet. Dagegen kostet die vollständige Renovation des Holzwerks ungefähr 7000 Gulden für die deutsche Meile in einem Zeitraum von 12 Jahren; die eisernen Schienen aber verlieren jährlich nicht mehr als 0,003 ihres Gewichtes. Diese Anlagen leisten ganz dieselben Dienste wie die massiven, und sind ebenso gut mit Dampfmaschinen zu befahren, zumal wenn man die in Nordamerika übliche Verbesserung in Anwendung bringt, diese Maschine auf 6 - 8 Räder zu stellen, und so das Gewicht derselben auf mehrere Punkte zu vertheilen.

Zwischen jenen und den massiven gibt es noch Mittelklassen. Es werden entweder von 3 zu 3 Fuß Hausteine auf ein Fundament von Bruchsteinen gelegt, in die obere Fläche derselben Löcher gemeißelt, diese mit hölzernen Pflocken ausgefüllt, auf diesen Pflocken Stize von Eichenholz befestigt, an diese hölzerne Stize von der bereits angeführten Art gelegt, unser sich verbunden und mit leichten eisernen Schienen beschlagen; oder man legt auf ein fortlaufendes Fundament von Bruchsteinen zwei fortlaufende Reihen von behauenen Steinen, fügt

sie wohl zusammen und beschlägt sie mit leichten eisernen Schienen. Bei allen diesen Arten erspart man 2/3 - 1/2 des zu ganz massiven Bahnen erforderlichen Eisens. Letztere werden besonders in demjenigen Gegenden Deutschlands anwendbar und vortheilhaft seyn, wo gute Steine leicht und wohlfeil zu haben sind.

Bei einfachen Bahnen sind von Strecke zu Strecke Ausweichungsplätze nöthig, d. h. doppelte Bahnen. Der Uebergang von einem Gleise auf das andere, oder auch über Chausseen und Vicinalstraßen, die mit der Eisenbahn in gleichem Horizonte liegen, geschieht mittelst einfacher und wenig kostspieliger Vorrichtung. Ein Pferd zieht auf einer vollkommenen Ebene wohl zehnmal mehr als auf guten Chausseen, nemlich 250 Ctr., bei einem Fall von 80 - 150 Fuß auf die deutsche Meile 300 - 500 Ctr. Bei mehr als 150 Fuß Fall laufen die Wagen von selbst und bedürfen Himmelsvorrichtungen, um nicht an zu starkem Lauf zu gerathen. Dagegen erfordert die Steigung in gleichem Verhältniß mehr Zugkraft. Die Dampfwagen haben ein Gewicht von 4 1/2 - 7 Tonnen (eine Tonne ist gleich 2000 Pfund.) Eine Dampfmaschine von 4 1/2 Tonnen zieht 30 Tonnen rein auf der Ebene 15 Meilen in einer Stunde, oder 7 Tonnen bei einer Steigung von 250 Fuß. Sie bringt 150 - 200 Reisende mit Sicherheit 4 - 5 deutsche Meilen weit in der Stunde; im Fall der Noth kann sie aber auch 10 - 12 deutsche Meilen in einer Stunde zurücklegen. Zur Verbräuhung trägt in 12 Stunden eine Tonne Steinkohlen. Ein rees Holz verfrachtet gleichfalls den Dienst, wo die Kohle fehlt. Bisher sind durch die Fräkten, welche daselbst ausbrüht, Personen und Güter nicht selten beschädigt worden; allein vor Kurzem hat ein Nordamerikaner eine Vorrichtung erfinden, welche beide sicher stellt. Die gewöhnlichen Bahnwagen haben gußeiserne Räder von 2 - 4 Fuß im Durchmesser. Die größeren sind viel vortheilhafter als die kleineren, auch ist es sehr förderlich die Ladung in Stahlfedern zu hängen.

In der Regel machen die Handelsgüter 1 1/2 Meilen in einer Stunde, sie gehen also z. B. von Hamburg nach Nürnberg in ungefähr 50 Stunden. Reisende können für den dritten Theil des jetzigen Schnellpostzins dreimal schneller reisen, nämlich von Nürnberg nach Hamburg in 20 Stunden. Die national ökonomischen Vortheile dieser Transportverbesserung sind unberechenbar. Man kann die Vortheile der Eisenbahnen gewiß nicht besser

bezeichnen, als wenn man sagt, daß sie ganze Continente, Hochlande, Gäßwälder und Niederungen schiffbar machen, trotz Sturm und Gewitter, im Winter wie im Sommer, Westpreußen, Schlessen, Böhmen und Oberschwaben werden ihre Getraide, der Rheinar, Rhein, Main und die Räder ihre Weine, der Harz, das Erzgebirge u. s. w. ihre Steinkohlen 50 - 100 Meilen weit eben so leicht verschaffen als jetzt 10 Meilen. Die Staatseinkünfte werden sich verdoppeln, der Landbau wird sich aufheben, die Fabriken werden blühen. Die finanziellen Vortheile der Eisenbahnen sind durch die Erfahrung aufser Zweifel gesetzt. Es handelt sich hier nicht von Aufsperrungen wie bei den Chausseen und bei den meisten Kanälen auf dem Continent, sondern von gewissen, bleibenden und fortwährend steigenden Gewinnen. Die Profite der vollendeten Hauptbahnen sind in England um 100 - 150 Proc. über pari, in Nordamerika um 25 - 75 Proc., in Frankreich ebenso hoch gestiegen. Es ist die Meinung erfahrener Personen, daß die Haupttrouten Deutschlands, wenn man auf ökonomische Weise zu Werk ginge, wie in Nordamerika, schon im ersten Jahr weit über 10 Proc. einbringen würden.

England, das schon früher viele hundert Meilen zum Transport von Steinkohlen u. s. w. besaß, baut jetzt dergleichen nach allen Richtungen; und Nation, welche erst 5 Pfd. Sterlinge eingezahlt haben, werden schon zu 11 Pfd. verkauft. Dies muß um so mehr in Erwägung seyn, als England viele u. vortrefliche Kanäle, die herrlichsten Landstraßen und eine Küstenfahrts ohne gleichen besitzt. In Nordamerika schätzt man die Strecke der fertigen und im Werk befindlichen Bahnen auf 6000 Meilen, u. das zu ihrer Vollendung erforderliche Kapital auf 90 Millionen Thaler, und es ist unbeschreiblich, wie dort der Credit dieser Unternehmungen steigt. Die Bahn von St. Etienne nach Lyon in Frankreich ist 8 Meilen lang und kostete ungefähr 20 Millionen Franken. Im Jahr 1832 hat sie bereits 1,100,000 Franken rein eingetragen, und dieß ermutigte zu neuen größeren Unternehmungen. In Belgien geht die Erbauung eines ganzen Systems von Eisenbahnen vor sich, wozu eine Anleihe von 40 Millionen Franken gemacht worden ist. Holland ist durch die erwähnte Maasregel Belgiens genöthigt worden, seine schönste Wasserstrasse, den Rhein, mittelst welcher es seit tausend Jahren den Handel mit Ober-Deutschland monopolisirt hat und den es noch in der letzten Zeit als sein ausschließliches Eig-

enthum in Anspruch nahm, zum Theil zu verlassen und längs seines Ufers von Amsterdam nach Köln eine Eisenbahn zu bauen, um auf diesem Plaze mit Belgien concurriren zu können. Oesterreich besitzt eine 17 Meilen lange Eisenbahn zwischen der Donau und Moldau, die im Ganzen ungefähr 2 Millionen Gulden gekostet hat, und jetzt schon, ungeachtet eines äußerst ungünstigen Terrains, einen Reinertrag von 10 Proc. gewährt.

In Deutschland bestehen nur kleine Strecken in der Nähe von Eberfeld nach den benachbarten Kohlengruben, und eine ungefähr 1000 Fuß lange Bahn im saeh. Erzgebirge, in der Nähe von Freiberg, welche seit ihrer Erbauung 14 Proc. einträgt. Eine Bahn von Nürnberg nach Fürth ist zu Ende vorigen Jahrs vollendet worden und soll schon erfreuliche Resultate gewähren. Außer der württembergischen Eisenbahn sind projectirt eine Bahn von Hamburg nach Lübeck, von Eberfeld nach Düsseldorf, von Köln nach Minden, von Leipzig nach Dresden, von Mannheim nach Basel, von Augsburg nach München, Lindau und Nürnberg; und noch mehrere andere in verschiedenen Theilen Deutschlands. Neue Erfindungen, Eisenbahnen, Eisenbahnwagen und Eisenbahndampfwagen betreffend, werden in England, Nordamerika und Frankreich so häufig gemacht, daß man Mühe hat, ihnen nachzukommen. Der Zeit nach, während welcher die Aufmerksamkeit der mechanischen Talente auf diesen Gegenstand gerichtet ist, steht diese ganze Maschinenwelt so Großes sie auch schon leistet, noch in ihrem Kindesalter; wir sind daher zu der Erwartung berechtigt, daß sie im Laufe des nächsten Jahrzehnds noch Verbesserungen erfahren wird, welche ihre Leistungen bedeutend vermehren, die Kosten vermindern und die Anlegung von Eisenbahnen als so vortheilhaft darstellen werden, daß selbst die ungläubigsten Zweifler sich werden überzeugen müssen, daß auf den Haupt- Routen Deutschlands die Eisenbahnen eben so gut rentiren, als in andern Ländern.



## Der Trunkenbold.

Die an manchen Orten übliche Sitte, daß der Nachwächter, wenn er die Stunden ruft, zugleich einen kurzen sinnigen Reim, oder einen Vers singt, der eine gute Lehre, einen Trost für den Leidenden oder eine Warnung für den Sünder enthält, ist gewiß nicht zu tadeln, und es ist wohl anzunehmen, daß durch eine solche gleichsam unerwartet kommende Mahnung hier und da ein guter Gedanke geweckt, oder die Ausführung einer vielleicht bereits beschlossenen bösen Handlung verhindert werde. Einen Beleg für diese Behauptung mag folgende Geschichte liefern.

In einem Dorfe lebte ein Mann, der sich frühzeitig dem Trunke ergab, und fast täglich bis spät in die Nacht hinein im Wirthshause saß und zechte, während Frau und Kinder zu Hause ihr trauriges Schicksal, so wie das des verirrtten Gatten und Vaters beklagten und beweinten. Alle Ermahnungen, welche die Obrigkeit, so wie Freunde und Verwandten an ihn ergehen ließen, waren fruchtlos. Er achtete nicht darauf und feste sein Sündenleben fort; und bereits war es nahe daran, daß sein Hauswesen dem gänzlichen Verfall und seine Familie der bittersten Armuth ausgesetzt war.

Da ging der Mann einmal, wie gewöhnlich, spät in der Mitternacht nach Hause. Auf einmal hört er den Nachwächter folgenden Vers recht eindringlich und melodisch absingen:

„Wach auf, o Mensch, vom Sündenschlaf,

Ermuntre dich, verlornes Schaf,

Und bestre bald dein Leben!

Wach auf, jetzt ist es hohe Zeit!

Es rückt heran die Ewigkeit,

Dir deinen Lohn zu geben.

Vielleicht ist heut dein letzter Tag;

Wer weiß, was morgen werden mag!

Durch diese starke Mahnung, unter Gottes

freiem Himmel und in der Dunkelheit und Stille der Nacht, wurde der Mann so betroffen, daß er, wie von elektrischem Schläge gerührt, da stand. Noch nie erschien ihm sein Laster so abscheulich, noch nie erzitterte er so vor den Folgen desselben, als in diesem feierlichen Augenblicke; aber auch noch nie gelobte er Gott so reumüthig und so tief beschämt, daß er von nun an ein besserer Mensch werden wolle. Als er zu Hause ankam, bat er seine Gattin inständig um Verzeihung wegen des vielen ihr angethanen Herzeleid und versprach ihr ebenfalls, sich gründlich zu bessern, und von jetzt an die Pflichten eines treuen Ehegatten und eines rechtschaffenen Vaters gewissenhaft zu erfüllen. Der reuevolle Mann hielt auch wirklich sein Versprechen vollkommen, und seine Ehe war von dieser Zeit an eine der glücklichsten und zufriedensten des ganzen Dorfes.

Eine Sitte, die eine Menschenseele retten u. eine ganze Familie dem Verderben entreißen kann, wird gewiß Niemand tadeln wollen.

## Räthsel

Wie wird das dunkle Gespenst benetzt,  
Des flücht'ger Fugtritt nirgend mag verweilen,  
Um schnell des Feindes Haupt nur zu ereilen,  
Wärs auch durch Land und Meer von ihm  
getrennt.

An einer Wunde, nach dem Herzen, kennet  
Ihr es gar leicht, die Wunde möcht' es heilen  
Doch nicht mit Balsam, nein mit Pfeilen  
In Gift getaucht, das unauslöschlich brennet.  
Und ist zum Ziele jeder Pfeil gedrungen  
Und sieht es Blut aus tausend Wunden quillen

Und liegt sein Opfer da vor ihm erleicht:  
So ist sein grimmer Sinn doch nicht erweicht,  
Es kann den heißen Durst mit Blut nicht  
stillen,

Hält wild des Feind's Leiche noch umschlungen.

Verantwortlicher Redacteur: E. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Das Intelligenzblatt  
erscheint jeden Dien-  
stag. Preis 1st. 30 fr.  
für das Jahr, vier-  
zehnjährig 24 fr. Ein-  
rückungsgebühr die  
Zeile 2 fr.

# Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Gemeinnützige und  
zur Unterhaltung  
dienende Beiträge  
werden mit Dank  
angenommen.

Dienstag.

Nro. 12.

22. Merz 1836.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Da mit der Königl. sardinischen Regierung die Verabredung getroffen worden ist, daß, wenn ein sardinischer Unterthan in Württemberg stirbt, der Todeschein sofort ausgefertigt und jener Regierung mitgetheilt, und daß Sardinischer Seite das Gleiche in Ansehung der in den sardinischen Staaten sterbenden diesseitigen Staats-Angehörigen beobachtet werden soll, so wird solches in Folge höchsten Befehls den R. Pfarr-ämtern zur Nachricht und genauen Nachachtung unter dem Anfügen eröffnet, daß die so-nach auszufertigenden Todescheine von im Lande gestorbenen sardinischen Unterthanen an die unterzeichnete Stelle zur weitem Beförderung einzusenden sind.

Den 17. Merz 1836.

Königl. Oberamt.

Rienharz, Schultheiserei Pfahlbron, Gerichtsbezirks Welzheim. Gegen Johannes Holzmann, Bauer von hier sind mehrere Schulden eingeklagt. Zu Erledigung dieses Schuldenwesens im außergerichtlichen Wege ist Tagfahrt auf

Montag den 11. April d. Jahrs

festgesetzt. Es werden nun alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen an die Holzmann'schen Eheleute zu machen gedenken, aufgefordert, solche an gedachtem Tage, Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhause in Pfahlbron entweder in Person oder durch Bevollmächtigte zu liquidiren und nachzuweisen. Nicht liquidirende Gläubiger, deren Forderungen nicht aus den Akten erhellen, werden unberücksichtigt gelassen werden.

Den 9. Merz 1836.

Waisengericht Pfahlbron.

Vdt. Gerichts-Notariat Welzheim,  
Bröm.

Buoch. Oberamtsgerichts Waiblingen. [Schuldsache.] In der Vermögensmasse des verstorbenen Invaliden Johann Jakob Stängle von Buoch ist eine Unzulänglichkeit erschienen und sind die unterzeichneten Stellen ermächtigt worden diese Schuldsache außergerichtlich zu erledigen.

Hiezu hat man Mittwoch den 13. April d. J. bestimmt an welchem Tage Morgens 8 Uhr die Gläubiger ihre Forderungen auf dem Rathhaus in Buoch zu liquidiren und über Vorschläge, welche die gütliche Erledigung bezwecken, sich zu erklären haben. Solche, die nicht erscheinen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie dann bei der Verfügung über das Aktivvermögen übergangen werden.

Den 23. Februar 1836.

R. Amtsnotariat Groshpach  
und Gemeinderath Buoch.